

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Boris Weirauch SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Ermittlungen in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit Drohschreiben mit dem Absender „NSU 2.0“

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen und Institutionen aus Baden-Württemberg haben nach ihrer Kenntnis Drohscheiben mit dem Absender „NSU 2.0“ erhalten?
2. Welche bestimmten Kriterien können den Adressaten der Drohschreiben nach Frage 1 zugeordnet werden (Geschlecht, Beruf, Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit, Ausübung eines politischen Mandats [unter Nennung der Partei oder Wählervereinigung], Institution, etc.)?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Drohschreiben nach Frage 1 im Hinblick auf die darin enthaltenen Drohungen und die damit verbundene Gefahrensituation für die Adressaten?
4. Welche Zusammenhänge, Übereinstimmungen und Personenidentitäten gibt es ggf. zwischen den Drohschreiben mit dem Absender „NSU 2.0“ nach Frage 1 und den sogenannten „Feindes- und Todeslisten“ (vgl. z. B. Drucksache 16/6697)?
5. Welche konkreten Maßnahmen wurden bislang zum Schutz der Adressaten der Drohschreiben nach Frage 1 ergriffen?
6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, wie die Absender der Drohschreiben nach Frage 1 an die Daten der jeweiligen Adressaten gelangt sind?
7. Kann die Landesregierung ausschließen, dass Daten nach Frage 6 aus nicht öffentlich zugänglichen Datenbanken bzw. Quellen von Behörden in Baden-Württemberg stammen?

8. Welche Zusammenhänge sind der Landesregierung zwischen den Drohschreiben nach Frage 1 und den Erkenntnissen sowie Ermittlungen in Hessen zu dem Komplex „NSU 2.0“ bekannt?

28.07.2020

Dr. Weirauch SPD

Begründung

Nach der Berichterstattung über Drohschreiben mit dem Absender „NSU 2.0“ insbesondere an Politikerinnen, Anwältinnen und andere Frauen gibt es spätestens mit der öffentlich bekannt gewordenen E-Mail an eine Mannheimer Bundestagsabgeordnete der Partei „Die Linke“ auch Bezüge zu Baden-Württemberg, die hinterfragt werden müssen.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. August 2020 Nr. 3-0141.5/2/495 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Bedingt durch das Bundesstaatsprinzip unterliegen die Bundesbehörden sowie die Behörden anderer Länder nicht dem Fragerecht von Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg.

- 1. Wie viele Personen und Institutionen aus Baden-Württemberg haben nach ihrer Kenntnis Drohschreiben mit dem Absender „NSU 2.0“ erhalten?*
- 2. Welche bestimmten Kriterien können den Adressaten der Drohschreiben nach Frage 1 zugeordnet werden (Geschlecht, Beruf, Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit, Ausübung eines politischen Mandats [unter Nennung der Partei oder Wählervereinigung], Institution, etc.)?*

Zu 1. und 2.:

Nach bisherigem Stand sind zwei Fälle bekannt, bei denen weibliche Mitglieder des Bundestags mit Wohnsitz in Baden-Württemberg angeschrieben wurden. Es handelt sich dabei um ein Mitglied der Partei DIE LINKE sowie um ein Mitglied der Partei SPD. Zu den weiteren Umständen im Sinne der Fragestellung zu Frage 2 liegen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration derzeit keine Erkenntnisse vor.

3. *Wie bewertet die Landesregierung die Drohschreiben nach Frage 1 im Hinblick auf die darin enthaltenen Drohungen und die damit verbundene Gefährdungssituation für die Adressaten?*

5. *Welche konkreten Maßnahmen wurden bislang zum Schutz der Adressaten der Drohschreiben nach Frage 1 ergriffen?*

Zu 3. und 5.:

Die Polizei des Landes Baden-Württemberg trifft auf Grundlage einer anlassbezogenen Gefährdungsbewertung der Sicherheitsbehörden (Bund und Land) zum Schutz der polizeilich bekannten betroffenen Personen lageorientiert alle erforderlichen polizeilichen Maßnahmen. Hierzu zählen im konkreten Fall insbesondere die Durchführung von lageorientierten Überwachungsmaßnahmen am Wohnhaus, das Führen eines Sicherheitsgesprächs unter Vermittlung von Verhaltenshinweisen sowie die Festlegung von Ansprechpartnern und Meldewegen, eine bedarfsorientierte sicherungstechnische Beratung sowie die Durchführung der kriminalpolizeilichen Ermittlungen. Im Übrigen ist für die Festlegung der Gefährdungsstufe und die Anordnung von Schutzmaßnahmen der in Baden-Württemberg betroffenen Personen als Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß PDV 129 VS-NfD das Bundeskriminalamt zuständig.

Ergänzend wird auf die Zentrale Ansprechstelle für Amts- und Mandatsträger hingewiesen, die in Baden-Württemberg im Jahr 2019 eingerichtet wurde. Diese ermöglicht eine landesweit einheitliche, sachgerechte und zeitnahe Bearbeitung der Sachverhalte sowie eine grundsätzliche und anlassbezogene Sensibilisierung und Beratung von Amts- und Mandatsträgern.

Hinsichtlich der bundesweit versandten Drohmails, die mit „Nationalsozialistische Offensive“, „Wehrmacht“, „NSU 2.0“ und „Elysium“ unterzeichnet waren, geht das Bundeskriminalamt von einer Mischung aus Unmutsbekundungen und Erpressungsschreiben ohne erkennbare, resultierende Gefährdungslage aus. Ein schädigendes Ereignis trat demnach bislang nicht ein. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg schließt sich dieser Einschätzung an.

4. *Welche Zusammenhänge, Übereinstimmungen und Personenidentitäten gibt es ggf. zwischen den Drohschreiben mit dem Absender „NSU 2.0“ nach Frage 1 und den sogenannten „Feindes- und Todeslisten“ (vgl. z. B. Drucksache 16/6697)?*

Zu 4.:

Als Zentralstelle der deutschen Kriminalpolizei ist das Bundeskriminalamt für bundesweite Gefährdungsbewertungen im Bereich der politisch motivierten Kriminalität zuständig. Im August 2019 erfolgte eine Sonderauswertung des Bundeskriminalamts zur Überprüfung, ob Mitglieder des Bundestags auf Listen im Sinne der Fragestellung aufgeführt sind. Die beiden unter den Ziffern 1 und 2 genannten in Baden-Württemberg wohnhaften Mitglieder des Bundestages konnten nach den dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg vorliegenden Erkenntnissen auf den in Rede stehenden Listen nicht festgestellt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Fragen 6 und 7 verwiesen.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, wie die Absender der Drohschreiben nach Frage 1 an die Daten der jeweiligen Adressaten gelangt sind?

7. Kann die Landesregierung ausschließen, dass Daten nach Frage 6 aus nicht öffentlich zugänglichen Datenbanken bzw. Quellen von Behörden in Baden-Württemberg stammen?

Zu 6. und 7.:

Der Versand der Drohmails an die in Baden-Württemberg wohnhaften Mitglieder des Bundestages erfolgte an die im Internet offen zugänglichen E-Mail-Adressen der Personen. Die Aufklärung des Sachverhalts ist Gegenstand laufender Ermittlungen.

8. Welche Zusammenhänge sind der Landesregierung zwischen den Drohschreiben nach Frage 1 und den Erkenntnissen sowie Ermittlungen in Hessen zu dem Komplex „NSU 2.0“ bekannt?

Zu 8.:

Die Ermittlungen zu den beiden in Baden-Württemberg bekanntgewordenen Schreiben dauern an. Auskünfte zu den bei hessischen Strafverfolgungsbehörden anhängigen Ermittlungen obliegen der dort jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Landeskriminalamt Baden-Württemberg, dem die Fachaufsicht über die Kriminalitätsbekämpfung in Baden-Württemberg obliegt, fortlaufend in engem Austausch mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder steht. Beispielhaft ist hier der institutionalisierte Informationsaustausch im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zu nennen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär